



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2000

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

Antrag der Fraktion der SPD

betreffend Rücknahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (Drucksache 15/1076)

Der Landtag wolle beschließen:

Zurzeit befindet sich im Beratungsgang des Hessischen Landtags ein Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes. Nach der Anhörung dieses Gesetzentwurfs am 8. Mai 2000 ist offenbar geworden, dass dieser Gesetzentwurf nicht nur weit hinter die Anforderungen der Hochschulen an mehr Autonomie zurückfällt, sondern auch von der Strukturgebung der inneren Organisation der Hochschule von allen Statusgruppen abgelehnt wird.

Daher wird die Landesregierung aufgefordert, den Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes zurückzunehmen und grundsätzlich zu überarbeiten.

Um den Zielen von

- Autonomie,
- Demokratisierung,
- sinnvoller Dezentralisierung,
- Schaffung moderner Leistungsstrukturen,
- klarer Trennung von Entscheidung und Kontrolle,
- sinnvoller Strukturierung operativer und strategischer Aufgaben

gerecht zu werden, ist ein kurzer und prägnanter Gesetzentwurf notwendig. Landesgesetzliche Regelungen müssen nicht die Festlegungen im Hochschulrahmengesetz wiederholen.

Die hessischen Hochschulen brauchen Raum zur eigenen Entwicklung, zur Entfaltung von Autonomie und zur Verwirklichung innerer Demokratie. Die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Hessen und den Hochschulen müssen neu geordnet werden.

Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Den Hochschulen des Landes Hessen muss eine stärkere Selbstverwaltung zugebilligt werden. Dies muss Personalentscheidungen einschließen.
2. Die Beschreibung der Aufgaben muss sich auf die Regelung des Hochschulrahmengesetzes beziehen. Besondere hessische Festlegungen müssen sich auf die Weiterbildung und die Gleichstellung der Geschlechter sowie besondere Aufgabenzuweisungen an die Kunsthochschulen, Fachhochschulen und die Gesamthochschule Kassel beziehen.

3. Die Finanzierung der Hochschulen muss sich in Zukunft an den Entwicklungszielen des Landesentwicklungsplans orientieren. Zielvereinbarungen zwischen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen müssen diesen Hochschulentwicklungszielen genügen und sind dem Hessischen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Umsetzung der Zielvereinbarungen ist dem Landtag vierteljährlich zu berichten. Die Hochschulen erhalten Globalbudgets. Die Hochschulen müssen die Möglichkeit erhalten, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsbücher anzuwenden. Sie müssen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Eigenvermögen übertragen bekommen, das sie zur Umsetzung der Ziele der Hochschule selbst verwalten.
4. Die Festlegungen für Studien- und Prüfungsordnungen sind auf den notwendigen minimalen Regelungsbedarf zu reduzieren.
5. Der Gesetzentwurf soll die Studien- und Gebührenfreiheit für grundständige Studiengänge vorsehen.
6. Für die Frage der Verlautbarungen der Studentenschaften muss eine eigene hessische Regelung vorgesehen werden, die nicht hinter die Regelung des derzeit gültigen Hochschulgesetzes zurückfallen darf.
7. Die Regelungen für Professorinnen und Professoren müssen sich an den Aufgabenstellungen der Hochschule orientieren, die auch eine stärkere Verzahnung mit außeruniversitärer Arbeit vorsehen muss. Es muss eine verbindlichere Regelung für die Beteiligung an der Lehre vorgesehen werden.
8. Auf der zentralen Organisationsebene muss eine Stärkung des Präsidiums der Hochschule vorgesehen werden. Ein Konvent muss als zentrales Grundordnungsgremium vorgesehen werden, das die Wahl des Präsidenten, die Berufung der Senatsmitglieder und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes zur Aufgabe hat. Kontrollorgan muss der Senat sein, der Senatsausschüsse bilden kann, deren Zusammensetzung dem Prinzip "Parität nach Aufgaben" genügen muss.
9. Der Gesetzentwurf muss die Einrichtung eines Hochschulrates vorsehen, der beratende Funktion hat. Die Grundordnungen sollen eine Erweiterung der Kompetenzen des Hochschulrates vorsehen können.

Wiesbaden, 14. Juni 2000

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Manfred Schaub